

BGer 7B_864/2023 vom 19. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_864_2023

FR: TF 7B_864/2023 du 19 décembre 2023

IT: TF 7B_864/2023 del 19 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte, Nötigung sowie unerlaubter Selbsthilfe. Anlässlich der Befragung von A._____ am 1. September 2023 wurde dessen Mobiltelefon sichergestellt. Gleichentags verlangte A._____ die Siegelung. Mit Verfügung vom 24. Oktober 2023 hiess das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Luzern das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 14. Oktober 2023 gut und gab das Mobiltelefon zur Durchsuchung frei.

Mit Eingabe vom 6. November 2023 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt, die angefochtene Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts sei aufzuheben und das beschlagnahmte Handy sei ihm unverzüglich herauszugeben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Entsiegelungsentscheids des Zwangsmassnahmengerichts nicht nachvollziehbar auseinander. Stattdessen übt er auf appellatorische Weise Kritik am Entscheid und legt seine Sicht der Dinge dar, indem er insbesondere behauptet, die Polizisten hätten ihm das Mobiltelefon in verbotener Art und Weise durch Gewaltanwendung mit Drohungen und Täuschungen entzogen und es gäbe für die von der Polizei vorgenommenen Zwangsmassnahmen keine Rechtsgrundlage. Der Beschwerdeführer unterlässt es indes, rechtsgenügend darzulegen, inwiefern durch die ausführlich begründeten Verfügung zugrunde liegende Begründung bzw. durch die Verfügung selbst im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll. Aus seiner Eingabe ergibt sich somit nicht, inwiefern das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelung in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise angeordnet haben sollte. Daran ändert denn auch sein vorliegend nicht einschlägiger Verweis auf das allgemeine Beweisverwertungsverbot nichts.

Mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessene Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.